

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass jede Internetseite die „Do not track“-Einstellungen zu respektieren hat und Zuwiderhandlungen mit einer empfindlichen Strafe geahndet werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die sogenannte „Do not track“-Einstellung in den Internetbrowsern eine Einrichtung zum Schutz der Privatsphäre darstelle. Diese Einstellung, die das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schützen solle, werde aber von vielen Webseitenbetreibern ignoriert und die Daten der Internetnutzer würden für personalisierte Werbung verwendet. Daher müsse eine gesetzliche Vorschrift die Pflicht zur Beachtung der „Do not track“-Einstellung regeln und im Falle von Zuwiderhandlungen – analog zu unerlaubter Telefonwerbung – Strafen im fünf- bis sechsstelligen Bereich vorsehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 288 Mitzeichnungen und 40 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass „Do not track“ ein HTTP-Header-Feld ist, welches einer Website oder Webanwendung den Wunsch signalisiert, dass über die Aktivitäten des Nutzers kein Nutzungsprofil erstellt wird.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass der Telemedienschutz den Diensteanbietern bereits nach geltendem Recht enge Grenzen setzt. Insbesondere ist die Verwendung von Nutzungsdaten für Zwecke der Werbung ohne ausdrückliche Einwilligung unzulässig. Dazu gehört auch die Verwendung von Cookies. Nach § 12 Telemediengesetz (TMG) dürfen Diensteanbieter personenbezogene Daten der Nutzer von Telemedien zur Bereitstellung von Telemedien oder für andere Zwecke ohne Einwilligung des betroffenen Nutzers nur erheben oder verwenden, wenn das Telemediengesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die ausdrücklich auf Telemedien Bezug nimmt, dies erlaubt.

§ 15 TMG regelt die Zulässigkeit der Erhebung und Verwendung von Nutzungsdaten. Nutzungsdaten lassen sich generell zusammenfassen als sämtliche Informationen, die bei der Interaktion zwischen Nutzer und Anbieter während und durch die Dienstenutzung notwendigerweise entstehen. Diese Daten dürfen nach § 15 Abs. 1 TMG nur verwendet werden, wenn sie erforderlich sind, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen oder abzurechnen. Die Erhebung und Verwendung ist also grundsätzlich an das Kriterium der Erforderlichkeit geknüpft. Sobald diese Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, besteht eine unverzügliche Pflicht zur Löschung, soweit nicht § 15 Abs. 4 TMG greift.

Der Ausschuss macht weiterhin darauf aufmerksam, dass die Verknüpfung einzelner Daten, wie etwa die IP-Adresse, der Browsertyp, die verwendete Software, Zeitpunkt und Dauer des Besuchs einer Website, welche Dienste wann und wie häufig genutzt werden sowie das Zahlungsverhalten, zur Bildung sogenannter Nutzerprofile zusammengefasst werden können. Entsprechende Profile ermöglichen die Wiedergabe eines Teilabbildes der Persönlichkeit eines Nutzers. Der Petitionsausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass der Diensteanbieter nach § 15 Abs. 3 TMG zum Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen darf. Weitere Voraussetzung ist aber, dass der Nutzer der Erstellung nicht widerspricht. Ferner dürfen die Daten nicht mit dem Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Das Setzen der „Do not track“-Einstellung kommt hierbei der Erklärung eines Widerspruchs im Sinne des § 15 Abs. 3 TMG

gleich. Demzufolge dürfen Diensteanbieter bereits nach geltendem Recht keine Nutzungsprofile bilden, wenn diese Option gesetzt ist.

Weiterhin hat der Diensteanbieter den Nutzer gemäß § 13 Abs. 1 TMG unter anderem über die Art, den Umfang und die Zwecke der Erhebung beziehungsweise Verwendung personenbezogener Daten zu unterrichten, damit der Betroffene sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen kann. Das gilt auch für Cookies, die Nutzerdaten analysieren, um diese für Werbezwecke zu verwenden.

Zusammengefasst stellt der Ausschuss fest, dass die Verwendung von Nutzungsdaten für personalisierte Werbung ohne entsprechende Unterrichtung sowie ausdrückliche Einwilligung des Nutzers gegen die Datenschutzvorschriften des TMG verstößt.

Soweit mit der Petition darüber hinaus Strafen für Zuwiderhandlungen gefordert werden, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin: Bereits nach geltendem Recht ist die unbefugte Erhebung oder Verwendung bzw. die nicht rechtzeitige Löschung von Daten bußgeldbewehrt. Gemäß § 16 TMG können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belegt werden. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Diensteanbieter Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, wenn er Nutzungsdaten unrechtmäßig erhebt oder verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder ein pseudonymes Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss jedoch darauf aufmerksam, dass die Aufsicht über den Telemediendatenschutz Aufgabe der einzelnen Bundesländer ist. Sie wird dort von den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden wahrgenommen. Weder dem Deutschen Bundestag noch seinem Petitionsausschuss ist es daher möglich, hierauf Einfluss zu nehmen. Die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder sind im Internet unter www.bfdi.bund.de abrufbar.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss hält die geltenden telemediendatenschutzrechtlichen Vorschriften für sachgerecht und empfiehlt daher im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - als Material zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Petition auf die Notwendigkeit der Stärkung des Schutzes vor missbräuchlicher Verwendung von Nutzungsdaten aufmerksam macht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.